

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

20. November 2024

Nummer 52

Inhalt	Seite
Möglichkeit der Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes 2023 über die wirtschaftliche Betätigung der Bun- desstadt Bonn	1988
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1988
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1988
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1989
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1990
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	

Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn	1991
- Cannabiskonsumverbot während des Bad Godesber- ger Weihnachtsmarktes	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1996
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Möglichkeit der Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes 2023 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn

Der Beteiligungsbericht 2023 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn beinhaltet Informationen über die Beteiligung der Bundesstadt Bonn an Unternehmen und Einrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts. Gemäß § 116a Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Bundesstadt Bonn einen Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Der Bericht ist im [Internet](https://www.bonn.de/beteiligungsberichte) unter:
<https://www.bonn.de/beteiligungsberichte> verfügbar.

Bonn, den 08.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Katja Dörner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3610.7247, GewStB/ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 07.11.2024 für Herrn Bogdan Jozef Kwiatkowski, **zuletzt wohnhaft Paul-Klee-Str. 8, 50389 Wesseling**, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 29.10.2024	Az.: 50-223/sc/891071
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Iuhas, Florica-Diana	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 08.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum des Schreibens 23.10.2024	Az.: 910050 + 900891
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Bakir, Guli, Karl-Finkelnburg-Str. 67, 53173 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 11.11.2024	Az.: 50-223/U/kr/896511
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Martins Pinheiro	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kreuzner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 12.11.2024	Az.: 50-223/919990 + 919991
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Amer Zambouah, Marie-Curie-Str. 18, 53125 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Fürmeyer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum des Schreibens 13.11.2024	Az.: 897186
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Novichenko, Aleksej, c/o Тюрьма, Traktornaja 26, Rubcovsk Altai, Russland	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schmitz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 13.11.2024	Az.: 50-223/897317
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Schweer, Jasmine * 15.02.1991	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 30.10.2024	Az.: 50-223/sc/912934
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Gladovic, Admir	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 13.11.2024	Az.: 50-133H/ 90-0658
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Pia Viola Mogabeya	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Härting

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 06.11.2024	Az.: 50-223/sc905651
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Mokhtar, Hamadi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.11.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) folgende Allgemeinverfügung:

- I. Während der Veranstaltung „Nikolausmarkt“ vom 22.11.2024 bis zum 23.12.2024 ist der öffentliche Konsum von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu den in Ziffer 1. näher definierten Zeiten in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich (Gesamtfläche dieser Veranstaltung) untersagt.**

1. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer I gilt für folgenden Zeitraum:

22.11.2024- 23.12.2024

An Montagen bis Samstagen zur Uhrzeit:

11:00 Uhr bis 23:00 Uhr

An Sonntagen zur Uhrzeit:

12:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Ausgenommen bleibt der Totensonntag (24.11.2024).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Verbot aus Ziffer I gilt für die folgenden Straßen und Plätze:

Theaterplatz, Hausnummer: 1-30

Michaelshof, Hausnummer: 6-9

Am Fronhof, Hausnummer: 1-19

Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.

II. Im überwiegenden öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO angeordnet.

III. Jeder Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziff. I ist eine Ordnungswidrigkeit und wird entsprechend dem Bußgeldkatalog Konsumcannabis geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziff. I dieser Allgemeinverfügung und entgegen § 5 Abs. 1 KCanG öffentlich Cannabis im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konsumiert.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Zu Ziffer I.:

Vom 22.11.2024 bis zum 23.12.2024 findet die traditionelle Veranstaltung „Nikolausmarkt“ im Stadtbezirk Bad Godesberg statt. Der Nikolausmarkt ist insbesondere bei den Bonner Bürger*innen, aber auch überregional, sehr beliebt und entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert.

Erfahrungsgemäß wird der Nikolausmarkt insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht. Aus diesem Grund beginnt der Nikolausmarkt montags bis samstags um 11:00 Uhr und an Sonntagen um 12:00 Uhr. Die Bundesstadt Bonn legt großen Wert darauf, die Veranstaltung familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u.a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen.

Die Besucher*innen des Nikolausmarktes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während des Nikolausmarktes vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird.

Außerdem soll in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung getragen und jegliche negative Vorbildwirkung ausgeschlossen werden.

Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucher*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wurde der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit unter den Einschränkungen der Konsumverbote nach § 5 KCanG legalisiert. Gleichwohl ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Der Gesetzesbegründung nach ist unter unmittelbarer Gegenwart eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. In Anbetracht der allgemeinen Zugänglichkeit des Veranstaltungsgeländes und des insbesondere Familien ansprechenden Angebotes ist anzunehmen, dass auch Minderjährige zugegen sind.

Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet in dem unter Ziffer I.2 aufgeführten Bereich statt. Hierbei handelt es sich um ein Misch-/Kerngebiet, das auch Wohnraum beinhaltet. Es werden an allen Veranstaltungstagen tausende Besucher*innen erwartet.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucher*innen der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass Cannabis gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen Cannabis nicht konsumiert werden, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 KCanG. Kraft Gesetzes gibt es zudem in Fußgängerzonen schon zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ein generelles Konsumverbot, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KCanG. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besucher*innen nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Für den Zeitraum vom Nikolausmarkt wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucher*innen ein erhöhter Schutz erforderlich ist. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit aller Besucher*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucher*innen vom Nikolausmarkt, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich viele Jugendliche abends auf dem Nikolausmarkt aufhalten oder in Gruppen über die Veranstaltung laufen. Zudem halten sich die Kinder der Schausteller*innen regelmäßig bis zum Ende der Veranstaltungszeit auf dem Nikolausmarktgelände auf. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Sicherheitspersonal oder Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden Besucher*innen trotz erhöhtem Personalaufwand nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um eine offene Veranstaltungsfläche mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabiskonsumverbots im Veranstaltungsbereich. Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ein wichtiges Individualrechtsgut, welches mit dem Cannabiskonsumverbot geschützt wird. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich vom Nikolausmarkt während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl von Besucher*innen genießen einen höheren Stellenwert, als das Bedürfnis nach Cannabis einzelner Personen. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten.

Der Konsum von Cannabis ist außerhalb des Veranstaltungsbereichs und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

Zu Ziffer II:

An den Veranstaltungstagen müssen die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, ggf. auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individualschutzgut, wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Warten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hier von Betroffenen.

Zu Ziffer III:

Darüber hinaus wird jeder einzelne Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, die gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 36 Abs.2 KCanG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann.

Zu Ziffer IV.:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor

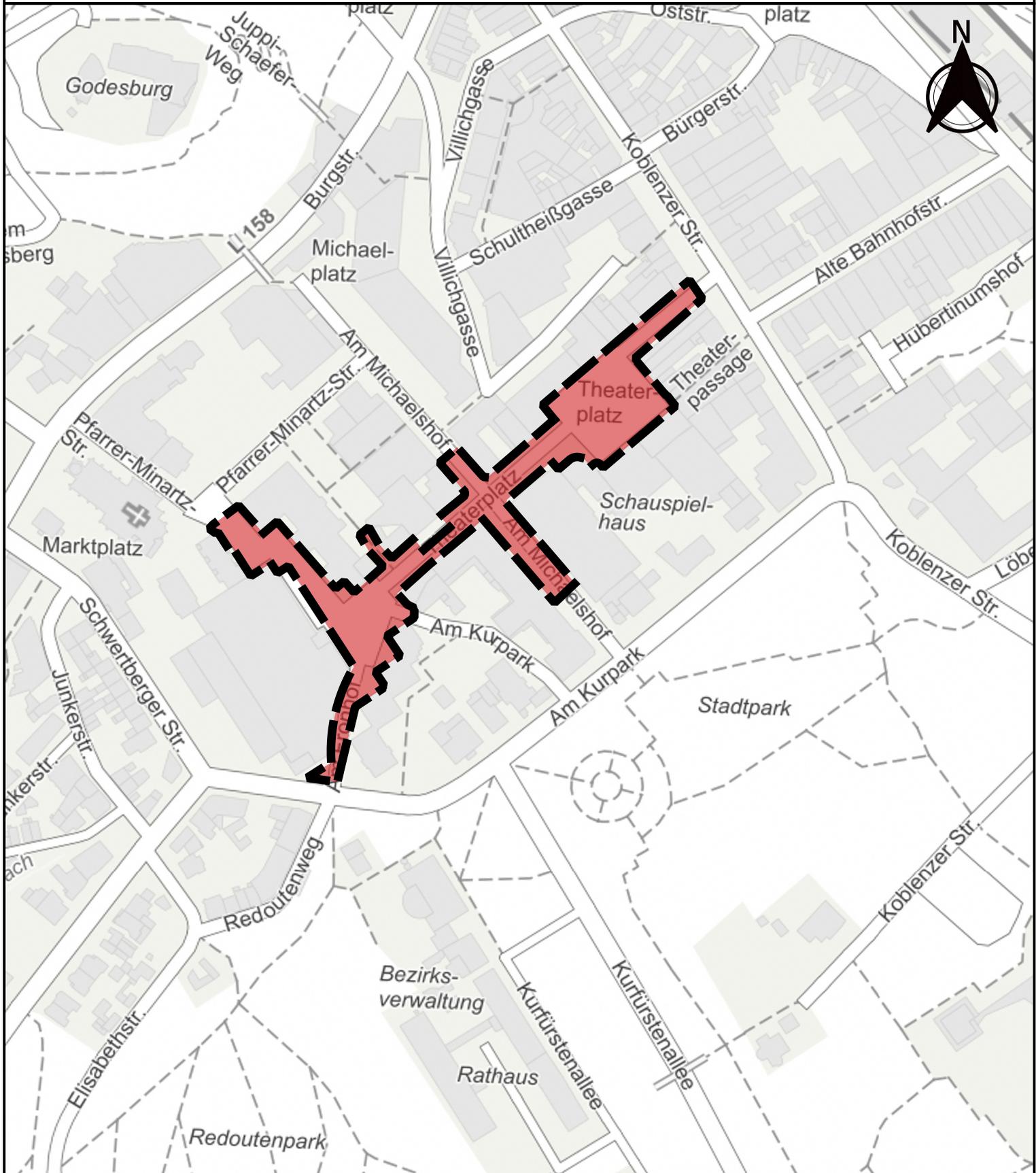
Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Cannabis gemäß §§ 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) anzuwenden.

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Während der Veranstaltung „Nikolausmarkt“ vom 22.11.2024 bis zum 23.12.2024 ist der öffentliche Konsum von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu den in Ziffer 1. näher definierten Zeiten in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich (Gesamtfläche dieser Veranstaltung) untersagt.

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg



Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 31.10.2024	PK-Nr. 7777.7059.1237
Betroffene/r Herr Garayev, Elchin, Stadtfeldstr. 33, 94469 Deggendorf	
Datum 29.10.2024	PK-Nr. 7777.5873.5305
Betroffene/r Herr El Moussaoui Haddach, Bilal, Brieger Weg 6, 53119 Bonn	
Datum 24.09.2024	PK-Nr. 7777.7045.7506
Betroffene/r Herr Schmitt, Niklas, Bahnhofstr. 3, 53347 Alfter	
Datum 09.09.2024	PK-Nr. 7777.3157.2642
Betroffene/r Herr Gilinski, Ziv, Hirschberger Str. 58, Zimmer NR. 40-436, 53119 Bonn	
Datum 28.10.2024	PK-Nr. 7777.0306.8706
Betroffene/r Herr Janzen, Alfred, Adenauerplatz 1, 53859 Niederkassel	
Datum 05.11.2024	PK-Nr. 7777.5868.2481
Betroffene/r Herrn Andrian Vintea, Görlitzer Str. 1, 42277 Wuppertal	
Datum 29.10.2024	PK-Nr. 33-21 / 1-24-200624 / BN-CS 85
Betroffene/r Frau EBEL, Manuela, vormals wohnhaft: Pariser Str. 2 (1.OG), 53117 Bonn	
Datum 28.10.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-C-31676
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Wohnanhängers (kein amtl. Kennzeichen, kein FIN feststellbar), abgeschleppt am 23.10.2024 in Bonn, Christian-Kölbach-Str.	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **07. November 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 06.11.2024	PK-Nr. 7777.7043.3895
Betroffene/r Herr Apostol, Vasile, Rheinaustraße 72, 53225 Bonn	
Datum 06.11.2024	PK-Nr. 7777.0212.6478
Betroffene/r Herr Aygün, Müjdat, Buchholzstraße 13, 51061 Köln	
Datum 05.11.2024	PK-Nr. 7777.0284.2645
Betroffene/r Herr Moskwa, Grzegorz, Waldemar, Fabrikstraße 26, 47119 Duisburg	
Datum 16.09.2024	PK-Nr. 7777.0286.4673
Betroffene/r Herr Mirzai, Ramin, Luxemburger Straße 169, 50963 Köln	
Datum 06.11.2024	PK-Nr. 7777.0313.4806
Betroffene/r Herr Reggami, Islam, Clemens-August-Straße 62 4 OG, 53115 Bonn	
Datum 05.11.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-M-81184
Betroffene/r Herr DEMIROVIC, Jonus, vormals wohnhaft: Keldenicher Straße 1 a, 53332 Bornheim	
Datum 07.11.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-J-80638
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw VW - Touran, amtl. Kennzeichen BN-PR 54, abgeschleppt am 06.11.2024 in Bonn, Jahnstraße	
Datum 11.11.2024	PK-Nr. 33-21 / 1-24-131024 / GL 69 PYK
Betroffene/r Frau BARIZ, Patrica, Vasile Alessandri Nr. FN, RO - 80753 Branistea	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **13. November 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Gassner